

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 29.09.2025

Der Verbandsgemeinderat Hunsrück-Mittelrhein hat am 25.09.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), den § 10, § 15 Abs. 2 und § 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-), den § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) - alle in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle vorbeugenden, vorbereitenden und abwehrenden Leistungen der Feuerwehr gegen Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (allgemeine Hilfe) sowie alle vorbereitenden und abwehrenden Leistungen gegen Großschadensereignisse und Katastrophenfälle (Katastrophenschutz) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 29 LBKG) kostenersatzfrei.

§ 3

Kostenersatz- und Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 LBKG im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVG) in Verbindung mit § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen gelten gemäß § 55 Abs. 10 LBKG die pauschalen Stundensätze der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

(6) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Leistung außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

(4) Für den Erlass eines Kostenbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.07.2007 (derzeit 20,68 Euro je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit) in der jeweils geltenden Fassung sowie Auslagen. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der

Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

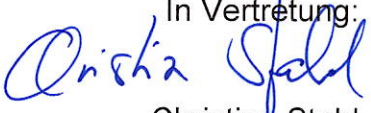
Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 13.12.2021 außer Kraft.

Emmelshausen, 29.09.2025



In Vertretung:

Christian Stahl
Erster Beigeordneter

Anlage

zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein vom 29.09.2029

1. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

- 1.1 Für die Berechnung des Personalaufwandes wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
- 1.2 Für Sicherheitswachen wird je volle Einsatzstunde die Hälfte des Betrages nach Ziffer 1.1 in Rechnung gestellt.

2. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehenden Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer.

2.1 Stundensätze für den Einsatz von Feuerwehren

Kommandowagen (Kdow)	46,00 €
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	147,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	57,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	88,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	83,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	131,00 €
Mehrzwecktransportfahrzeug 2 (MZF 2)	134,00 €
Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3)	218,00 €
Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	193,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (LF 8/6)	102,00 €
Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	289,00 €
Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	128,00 €
Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000)	275,00 €
Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000)	308,00 €
Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	324,00 €
Rüstwagen (RW)	433,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	306,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20)	385,00 €
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF20KatS)	303,00 €
Gerätewagen-Meß (Gw-Mess)	165,00 €
Dekonfahrzeug P (MZF 3)	102,00 €
Wechseladerfahrzeug (WL)	153,00 €
Rettungsboot (RTB) 2	48,00 €

Mehrzweckboot (MZB)	123,00 €
Drehleiter (DLAK)	687,00 €
Kilometerpauschale für Fahrten mit Dienstfahrzeug	0,30 €

2.2 Stundensätze für den Einsatz von Geräten und Verbrauchsmaterial

Notstromaggregat	36,00 €
Öl-Wasser-Sauger	10,00 €
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 €
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 €
Auffangbehälter über 5.000 l	31,00 €
Auffangbehälter, säurebeständig	61,00 €
Pressluftatmer	51,00 €
Ölsperre je 10 m	51,00 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe	28,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe	51,00 €
Mastpumpe	51,00 €
Ex-Schutztauchpumpe	51,00 €
Elektrotauchpumpe	51,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00 €
Säure-Vollschutzanzug (zuzügl. Kosten für Prüfen, Reinigen und Desinfizieren)	51,00 €
Entfernen von Insekten –pauschal-	77,00 €
Tragkraftspritze (TS8/8)	31,00 €
Gerätesatz Türöffnung	75,00 €

2.3 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Zeit abgerechnet.

2.4 Atemschutz

Für Reinigungs- und Wartungsarbeiten werden berechnet:

2.4.1 Reinigen und Desinfizieren

Atemschutzgerät	8,00 €
Atemschutzmaske	5,00 €

2.4.2 Prüfen/Füllen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	8,00 €
Atemschutzmaske	8,00 €
Atemschutzgerät	16,00 €
½-Jahresprüfung	20,00 €
6-Jahresprüfung	31,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	4,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	6,00 €

2.5 Persönliche Schutzausrüstung

Reinigung Feuerwehreinsatzjacke (Überjacke Nomex)	5,00 €
Reinigung+Imprägnierung Feuerwehreinsatzjacke (Überjacke Nomex)	7,00 €

Reinigung Feuerwehreinsatzhose (Überhose Nomex)	5,00 €
Reinigung+Imprägnierung Feuerwehreinsatzhose (Überhose Nomex)	7,00 €
Reinigung+Imprägnierung Feuerwehreinsatzhandschuhe (Nomex)	3,00 €

3. Alarmierung

Kosten für missbräuchliche Alarmierung oder Fehllalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet.

4. Ölbindemittel, Säurebindemittel und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbindemittel, Säurebindemittel und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

5. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

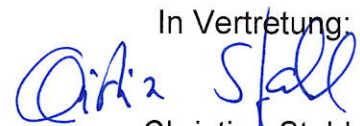
Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Emmelshausen, 29.09.2025



(Siegel)

In Vertretung:


Christian Stahl
Erster Beigeordneter